

**Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im
Ennepe-Ruhr-Kreis
vom 23.03.2026**

Aufgrund §§ 5 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV NRW S. 618) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155) i. V. m. § 12 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 08.12.2025 in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 23.03.2026 folgende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis beschlossen:

I.

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis (Abfallgebührensatzung) vom 08.12.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 lit. b) wird wie folgt neu gefasst:

„Gebühren für die Anlieferung von Abfällen mit einem Gewicht von weniger als 200 kg werden vier Wochen nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig, wenn die Anlieferung mit einem Kraftfahrzeug mit einer maximalen Zuladung (zulässiges Gesamtgewicht abzüglich Leergewicht gemäß Zulassungsbescheinigung) ab 800 kg erfolgt. Hierzu zählen auch PKW mit Anhänger.“

2. § 4 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bemessungsgrundlage ist die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW), jeweils zum 30.06. des Vorjahres, ermittelte Einwohnerzahl der jeweiligen kreisangehörigen Stadt.“

II.

Diese Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis tritt am 23.03.2026 in Kraft.

Erklärung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft im Ennepe-Ruhr-Kreis stimmt mit dem Wortlaut der Satzung überein, die der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises in seiner Sitzung am 23.03.2026 beschlossen hat. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) in der derzeit gültigen Fassung wurde eingehalten.

Schwelm, den 23.03.2026



Jan-Christoph Schaberick
Landrat

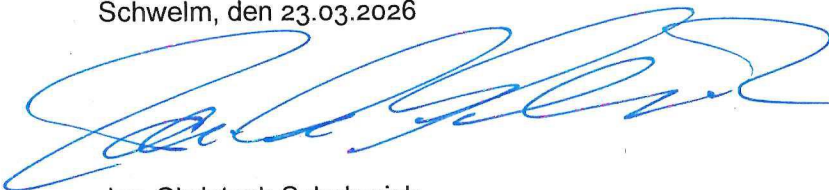
Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft vom 23.03.2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwelm, den 23.03.2026



Jan-Christoph Schaberick
Landrat